

JUGENDORDNUNG

der

SCHWÄBISCHEN

SCHACHJUGEND



*Schwäbische
Schachjugend*

1. Begriffsbestimmung

Die Schwäbische Schachjugend ist eine nichtselbständige Untergliederung des Bezirksverbands Schwaben im BSB und im BLSV. Die am Spielbetrieb der SSJ teilnehmenden Vereine erkennen die Regelwerke der Schwäbischen Schachjugend bindend an.

2. Zielvorstellung

- 2.1 Die Schwäbische Schachjugend pflegt das Schachspiel als sportliche Disziplin und ist bestrebt, junge Menschen in der Gemeinschaft zu bilden und ihre gemeinsamen Interessen uneigennützig und ohne Gewinnstreben zu fördern.
- 2.2. Die Schwäbische Schachjugend bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und des Bayerischen Landesjugendrings.
- 2.3. Die Schwäbische Schachjugend geht von dem Grundsatz aus, dass das Schachspiel in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Bildung und Erziehung der Jugend zu dienen.
- 2.4. Die Schwäbische Schachjugend bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie pflegt die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch das Schachspiel.
- 2.5. Die Schwäbische Schachjugend hält es für dringend erforderlich, dass an allen Schulen, insbesondere in den Sekundarstufen, im Rahmen des Wahlunterrichts Schachunterricht eingeführt wird um logisches Denkvermögen, Konzentration und Selbstvertrauen zu fördern.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schachjugend ist das Kalenderjahr.

4. Aufgabe der Schachjugend

- 4.1. Die Schwäbischen Schachjugend ist vom Bezirksverband beauftragt den gesamten Jugendspielbetrieb zu organisieren. Sie hat darüber hinaus durch die Wahl einer arbeitsfähigen Vorstandsschaft für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs und der Verwaltung zu sorgen und die vom Bezirksverband und der bayerischen Schachjugend ergangenen Rahmenvorschriften zu beachten.

5. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, gemäß den Bestimmungen dieser Jugendordnung und der Spielordnung an allen Veranstaltungen der Schwäbischen Schachjugend teilzunehmen und über ihre stimmberechtigten Vertreter ihre Wünsche und Forderungen bei der Jugendversammlung geltend zu machen.

6. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Jugendordnung sowie die Satzung des Bezirksverbandes Schwaben anzuerkennen und sich bei jeder Tätigkeit im Rahmen der Schwäbischen Schachjugend sehr Diszipliniert und Kameradschaftlich zu verhalten. Die am Spielbetrieb der Schwäbischen Schachjugend teilnehmenden Vereine, erkennen die Turnierordnung an.

7. Finanzierung

Die Schwäbische Schachjugend erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlags einen jährlich neu zu vereinbarenden Betrag vom Bezirk, der den Vorhaben der Schwäbischen Schachjugend angemessen ist. Der Bezirk ist berechtigt, jederzeit die Kasse der Schwäbischen Schachjugend zu prüfen.

Zusätzliche, zweckgebundene Mittel für Lehrgänge, Schulschach und überregionale Wettkämpfe können vom BLSV, dem Landesjugendring und von anderer Stelle beschafft werden.

8. Organe

8.1. Organe der Schachjugend sind die Vorstandschaft und die Jugendversammlung.

9. Jugendversammlung

9.1. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Vor der Mitgliederversammlung des Bezirks. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher einberufen.

9.2. Eine außerordentliche JV kann von der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft in dringenden Fällen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten, der bei der Jahresmeldung an den BSB gemeldeten jugendlichen Mitglieder, dies verlangen. Die Ladefrist beträgt zwei Wochen.

9.3. Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- 9.4. Die JV als höchstes Organ hat folgende Aufgaben:
- Sie wählt den Vorstand und legt die Richtlinien seiner Tätigkeit fest.
 - Sie beschließt über den Jahreshaushalt.
 - Sie entscheidet über vorliegende Anträge.
- 9.5. Auf der Versammlung haben die Vertreter der Vereine, welche zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 14 Jahre alt sein müssen, Stimmrecht mit der Zahl der jeweils bei der Jahresmeldung an den BSB gemeldeten jugendlichen Mitglieder. Dabei entfällt auf jeden Verein eine Stimme je angefangene 5 als aktiv gemeldete Jugendliche. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins ist ausgeschlossen. Vereine ohne gemeldete Jugendliche haben kein Stimmrecht. Die Kreisjugendleiter haben ebenfalls eine Stimme. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, außer bei der Wahl oder der Entlastung von Vorstandsmitgliedern.
- 9.6. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.

10. Vorstandschaft

- 10.1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem:
- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Kassensführer,
 - Schriftführer,
 - 1. Spielleiter,
 - 2. Spielleiter,
 - Referenten für die weibliche Jugend,
 - Referenten für Schulschach,
 - Referenten für Lehrarbeit,
 - Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - Jugendvertreter,

Die Zusammenlegung mehrerer Vorstandsämter ist möglich. Der 1. Vorsitzende kann zugleich weder 2. Vorsitzender noch Kassensführer sein. Das Stimmrecht ist an eine Person und nicht an die Anzahl der Ämter gebunden.

- 10.2. Die Jugendversammlung wählt die Vorstandschaft für 2 Jahre, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen den:
- Vorsitzenden;
 - Schriftführer;
 - 1. Spielleiter;
 - Referenten für die weibliche Jugend;
 - Referenten für Lehrarbeit;
 - 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Schwäbische Jugendordnung

10.2. In den Jahren mit geraden Zahlen den:

- 2. Vorsitzenden
- Kassenführer;
- 2. Spielleiter
- Referenten für Schulschach;
- Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

10.3. Die Jugendlichen wählen während der Einzelmeisterschaft, einen Jugendvertreter für zwei Jahre, mit Sitz und Stimme in die Vorstandschaft. Er darf zur Zeit der Wahl noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben und soll nicht jünger als 15 Jahre sein und muss von der Jugendversammlung bestätigt werden.

10.4 Die erweiterten Vorstandschaft setzt sich zusammen aus den:

- Vorstandsmitgliedern;
- Kreisjugendleitern;
- Mitglieder im Arbeitskreis Spielbetrieb.

10.5 Ein im Laufe der Amtsperiode frei werdendes Vorstandsamt wird von der Vorstandschaft bis zur nächsten JV kommissarisch besetzt. Eine Nachwahl erfolgt nur für die Restamtszeit. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden einberufen werden.

10.6 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die Schwäbische Schachjugend in der Vorstandschaft des Bezirks, beide müssen volljährig sein. Sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung des Bezirks. Wird diese versagt, so wird analog 9.4 verfahren.

10.7 Für die Erfüllung seiner Aufgaben hat sich die Vorstandschaft an diese Jugendordnung und an die Beschlüsse der JV zu halten. Für alle Beschlüsse sind die Ordnungswerke des Bezirks und des Bayerischen Schachbundes bindend.

10.8 Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1.Vorsitzenden nach Bedarf sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

10.9 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

10.10 Der 1. Vorsitzende kann Mitarbeiter für befristete Sonderaufgaben zuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

11. Fachausschüsse

Für besondere Aufgaben, z.B. Spielbetrieb, Schulschach, Lehrgänge, können durch die Vorstandschaft oder die JV Fachausschüsse eingesetzt werden, in denen jeweils das zuständige Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Aufgaben und Arbeitsweise bestimmt die Vorstandschaft.

12. Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfern obliegt die jährliche Kassenprüfung, über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Ein Kassenprüfer gehört nicht zum Vorstand und wird vom Kreisverband, welcher die Jugendversammlung ausrichtet, rechtzeitig benannt. Der 2. Kassenprüfer ist der Kassenwart vom Bezirksverband.

13. Schlussbestimmung

Die Schwäbische Schachjugend gibt sich eine Spielordnung, Finanzordnung und Geschäftsordnung. Satzung und Beschlüsse des Bezirks gelten sinngemäß in allen Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine besondere Regelung trifft.

14. Inkrafttreten

Diese geänderte Jugendordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Schwaben in Kraft.

Bad Grönenbach, den 15.05.2013

gez. Bernd Weinrich
1. Vorsitzender des Bezirksverbandes Schwaben

gez. Peter Przybylski
1. Vorsitzender der Schwäbischen Schachjugend